

Brandschutzordnung

nach DIN 14096:

Inhalt

Vorwort	2
Erklärung Piktogramme	4
1. Brandschutzordnung Teil A.....	5
2. Brandschutzordnung Teil B.....	7
2.1 Einleitung	7
2.2 Brandverhütung.....	7
2.3 Brand- und Rauchausbreitung	8
2.4 Flucht- und Rettungswege.....	8
2.5 Melde- und Löscheinrichtungen	8
2.6 Verhalten im Brandfall	9
2.7 Brand melden	9
2.8 Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	9
2.9 In Sicherheit bringen	10
2.10 Löschversuche unternehmen.....	10
2.11 Besondere Verhaltensregeln.....	12
3. Brandschutzordnung Teil C	13
3.1 Einleitung	13
3.2 Brandverhütung.....	13
3.3 Meldung und Alarmierungsablauf	13
3.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	14
3.5 Löschmaßnahmen.....	14
3.6 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	14
3.7 Nachsorge	15
4. Inkrafttreten.....	15
Anlage 1: Brandschutzhelfer*innen aller Liegenschaften	16

Vorwort

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung. Sie soll ferner dazu dienen, den Personen- und Sachschaden im Brandfalle möglichst gering zu halten.

Die Verhütung von Bränden und Explosionen und die Reduzierung der Folgen ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Mitglieder und Angehöriger der Hochschule.

Um Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, bestehen die Schutzziele des Brandschutzes darin:

- der Entstehung von Bränden vorzubeugen
- im Brandfall die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu begrenzen
- wirksame Rettungs- und Löscharbeiten der Feuerwehr zu ermöglichen.

Darüber hinaus sollen Sachwertschäden durch Brände minimiert und der Verlust von Kunst- und Kulturgut, die sowohl materielle wie auch ideelle Werte darstellen, verhindert werden. Dabei steht die Rettung von Menschenleben auf jeden Fall über der Brandbekämpfung und der Sicherung bzw. Bergung von Sachgütern.

Die Brandschutzordnung gilt für alle:

- Mitglieder und Angehörigen der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (BURG),
- auf dem Gelände der BURG dauerhaft oder zeitweilig tätige Mitarbeitenden anderer wissenschaftlicher oder sonstiger Einrichtungen oder von Fremdfirmen,
- Gäste und Besucher*innen,
- anderweitige Nutzer*innen von Gebäuden, Räumen, Anlagen und Freiflächen der BURG.

Die Brandschutzordnung gilt in allen der Hochschule zugeordneten Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen. Sie ersetzt nicht das eigenverantwortliche Handeln in Notsituationen. In Mietobjekten, die durch Einrichtungen der Hochschule genutzt werden, können zusätzliche Festlegungen der Vermieter*innen zum Brandschutz gelten.

Alle sind verpflichtet, die Brandschutzordnung und damit zusammenhängende Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Zur Vermeidung von Bränden ist es insbesondere erforderlich, dass beim Umgang mit Feuer, offenem Licht sowie mit elektrischen Einrichtungen, Gas und sonstigen Anlagen für Licht, Kraft und Wärme die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

Die jeweiligen Leiter*innen der Fachbereiche, Hochschuleinrichtungen und Organisationseinheiten haben in ihrem Bereich dafür Sorge zu tragen, dass diese Brandschutzordnung allen betreffenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit bekannt gemacht wird und ihre Vorgaben umgesetzt werden.

Der*die Koordinator*in für Arbeitssicherheit unterstützt bei allen Belangen und Problemen des betrieblichen Brandschutzes.

Nachfolgend werden die in dieser Brandschutzordnung verwendeten Piktogramme aufgeführt und kurz erklärt. In den einzelnen Kapiteln dieser Brandschutzordnung tauchen diese themenabhängig wieder auf. In den verschiedenen Bereichen der Hochschule werden Sie einige davon wiederfinden. Sie kennzeichnen dort herrschende Verbote, die Flucht- und Rettungswege sowie die Gerätschaften zur Brandbekämpfung.

Teil A der Brandschutzordnung ist ein Aushang und richtet sich an alle Personen die sich in Objekten oder auf dem Gelände der BURG aufhalten. Die Brandschutzordnung Teil A enthält die wichtigsten Verhaltensregeln in Kurzform.

Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich regelmäßig an der BURG aufhalten. Er enthält wichtige Regeln zum vorbeugenden Brandschutz, zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen.

Teil C richtet sich an die Mitarbeitenden, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Die Umsetzung der Brandschutzordnung ist den Verantwortlichen der einzelnen Bereiche übertragen. Die organisatorische Gesamtverantwortung für den Brandschutz trägt der Kanzler.

Sie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt entsprechende vorherige Brandschutzordnungen.

Halle (Saale), den 13. Januar 2026

Prof. Bettina Erzgräber
Rektorin

Dr. Stefan Danz
Kanzler

Björn Lanfermann
Koordinator für Arbeitssicherheit

Erklärung Piktogramme



Feuerlöscher



Wandhydrant



Brandmeldetelefon



Druckknopfmelder



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung



Flucht- und Rettungsweg/Notausgang



Flucht/ und Rettungsweg/Notausgang



Notausgang



Erste-Hilfe



Sammelstelle



Brandschutztüren nicht verkeilen



Feuerwehruzufahrt ständig freihalten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten



Rauchen verboten



Aufzug im Brandfall nicht benutzen



Brandausbruch



Akustische Warneinrichtung



Notruftelefon

1. Brandschutzordnung Teil A

Teil A der Brandschutzordnung ist für **alle Personen bestimmt, die sich auf dem Hochschulgelände aufhalten**.

Die Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096-Teil 1 ist ein allgemein gehaltener Aushang im Format A4 mit Notfallnummern und Vorgaben für das Verhalten im Brandfall. Sie richtet sich an alle Personen im jeweiligen Objekt. Sie sollte an geeigneten Plätzen (Eingangsbereiche, Treppen, Aufzugsvorräume, usw.) dauerhaft lesbar ausgehängt werden. Sie kann auch Bestandteil des Flucht- und Rettungswegeplanes sein.

Hier ein Beispiel aus der Villa Neuwerk 7, Alarmpläne mit den Ansprechpartner*innen entnehmen Sie den Aushängen in den jeweiligen Gebäuden

ALARMPLAN Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle – Villa –							
Bei einem NOTRUF sind folgende Angaben wichtig: WER meldet? WO geschah es? WAS geschah? WIEVIELE Verletzte? WELCHE Art von Verletzung? WARTEN Sie auf Rückfragen!							
FEUER Verhalten bei Bränden 1. Ruhe bewahren 2. Feuerwehr alarmieren Tel.: 112 Eingewiesene Person informieren Name: Hannes Bungenberg Tel.: 0345 7751-568 3. In Sicherheit bringen - gefährdete Personen mitnehmen - Türen schließen - Fluchtwege benutzen - auf Anweisungen achten 4. Entstehungsbrand bekämpfen - Eigensicherung beachten - Feuerlöscher verwenden - Bei Bränden elektrischer Geräte, Strom abschalten! 5. Sammelplatz aufsuchen! - auf Anweisungen achten Sammelplatz: - befestigte Parkflächen vor Villa - Parkplatz Zentrale Werkstätten 6. Feuerwehr einweisen!Brandschutzhelfer*in: Tina Naß, Björn Lanfermann, Volker Heinemann	UNFALL Verhalten bei Unfällen 1. Ruhe bewahren 2. Rettungsdienst anfordern Tel.: 112 Eingewiesene Person informieren Name: Nadine Niesig Tel.: 0345 7751-541 3. Erste Hilfe leisten - Unfallstelle sichern - Eigensicherung beachten - Verletzte versorgen 4. Ersthelfer*in informieren<table><tr><td>Name:</td><td>Tel.:</td></tr><tr><td>Grit Grüning</td><td>0345 7751-551</td></tr><tr><td>Anne-Kathrin Scheer</td><td>0345 7751-573</td></tr></table>5. Unfall-Durchgangsarzt/-ärztin BG Klinikum Bergmannstrost Halle 0345 13260 Merseburger Str. 165, 06112 Halle (Saale)	Name:	Tel.:	Grit Grüning	0345 7751-551	Anne-Kathrin Scheer	0345 7751-573
Name:	Tel.:						
Grit Grüning	0345 7751-551						
Anne-Kathrin Scheer	0345 7751-573						
Betriebsärztin: Dr. med. Andrea Lantzsch Tel.: 0345 4443322 Falkenweg 44, 06110 Halle (Saale)	Fachkraft für Arbeitssicherheit: Mathias Großhans, DEKRA Niederlassung Halle (Saale) Tel: 0151 18877875 Schieferstraße 2, 06126 Halle (Saale)						



Außerhalb der Bürozeiten ist der Wachdienst MDW unter 0345 7751-568 oder 0162 276 87 14 zu informieren.

2. Brandschutzordnung Teil B

2.1 Einleitung

Teil B der Brandschutzordnung ist für **alle Personen bestimmt, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Hochschulgelände aufhalten, jedoch keine besonderen Brandschutzaufgaben wahrnehmen.**

2.2 Brandverhütung

Die Brandverhütung ist die wichtigste Aufgabe des Brandschutzes. Der vorbeugende Brandschutz muss auch während der Bau- und Instandhaltungsarbeiten sowie Nutzungsänderungen gewährleistet sein.

Es sind genügend Feuerlöschgeräte und sonstige Hilfseinrichtungen (Feuerlöschdecken) vorzuhalten, und es ist regelmäßig zu prüfen, dass sie sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden. Festgestellte Mängel an Feuerlösch- und sonstigen Hilfseinrichtungen sind unverzüglich dem*der hierfür Verantwortlichen zu melden und abzustellen. Gegebenenfalls sind die betroffenen Anlagen oder Räume vorübergehend stillzulegen und nicht weiter zu nutzen.

In jedem Gebäude ist mindestens ein*e Hochschulmitarbeitende*r als Brandschutzhelfer*in zu benennen. Er*sie hat auf die Einhaltung der Brandverhütungsvorschriften hinzuwirken und die Feuerwehr bei der Brandbekämpfung zu unterstützen. Die aktuellen Brandschutzhelfer*innen der jeweiligen Liegenschaft können Anlage 1 entnommen werden.

Brand- und explosionsgefährdete Geräte und Einrichtungen sind so zu sichern, dass das Schadensrisiko möglichst gering ist. Bei brand- oder explosionsgefährdeten Arbeiten ist eine ständige fachgerechte Kontrolle zu gewährleisten. In gefährdeten Bereichen ist der Umgang mit offenem Feuer oder Licht nicht zulässig.

Das Rauchen ist nur im Außenbereich gestattet. Die Entsorgung von Tabakresten und Zigarettenasche darf nicht in Papierkörbe erfolgen. Es sind hierfür geeignete, nicht brennbare Behältnisse zu verwenden, die möglichst einer Rauchausbreitung entgegenwirken.

Elektrische Geräte und Anlagen sind entsprechend Betriebsanweisung zu betreiben. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ erfolgt ist.

Die Zugänge zu Elektroverteilungen und Installationsschächten sind unbedingt freizuhalten, um im Notfall schnell Strom, Gas, Druckluft etc. abschalten zu können.

Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten sind außerhalb der dafür vorgesehenen Arbeitsplätze nur nach Genehmigung durch den*die für diesen Bereich Verantwortliche*n zulässig. Die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Regel 100-500 Kap.2.26 - Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren – ist hierbei zu beachten. Schäden an elektrischen Geräten, elektrischen Anlagen und Gasleitungen sind sofort an das Dezernat Bau und Liegenschaften zu melden. Im Zweifelsfall ist der Betrieb im betroffenen Bereich einzustellen.

Für Schweißarbeiten von Fremdfirmen z. B. im Rahmen von Baumaßnahmen auf Liegenschaften der Hochschulen ist ggf. ein Schweißerlaubnisschein notwendig.

Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort der/dem Vorgesetzte*n mitzuteilen sowie dem Hausdienst der Hochschule per E-Mail über twalth@burg-halle.de zu melden. Diese Anlagen und Geräte sind sofort außer Betrieb zu nehmen und gegen Wiederbenutzung zu sichern und Weiternutzung ist verboten. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.

Ansprechpartner in Frage des vorbeugenden Brandschutzes ist der Arbeitsschutzkoordinator Herr Lanfermann: lanferma@burg-halle.de

Ansprechpartner für den baulichen und technischen Brandschutz ist der Dezernatsleiter des Dezernates Bau und Liegenschaften Herr Kaden: kaden@burg-halle.de

Bei Gasgeruch dürfen keine Lichtschalter betätigt, elektrischen Geräte betrieben oder Feuer entzündet werden. Absperrarmaturen sind zu schließen, Fenster zu öffnen!

Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Druckgasflaschen ist nur in den dafür bestimmten Räumen und Einrichtungen unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen zulässig.

Die Mengen brennbarer Stoffe am Arbeitsplatz sind auf das für den Fortgang der Arbeiten notwendige Minimum zu beschränken.

Brennbare Abfälle sind in geeigneten nicht brennbaren Behältnissen zu sammeln und umgehend zu entsorgen. Eine Anhäufung ist zu vermeiden.

2.3 Brand- und Rauchausbreitung

Alle Feuerschutztüren und rauchabschließenden Türen sind stets geschlossen zu halten, insbesondere Türen zu Treppenhäusern und Fluren. Selbstschließende Türen mit Feststelleinrichtung sind hiervon ausgenommen.

In keinem Fall dürfen diese Türen aufgekeilt, festgebunden oder in anderer Form blockiert werden. Die Türschließmechanismen dürfen in keiner Form verändert werden. Der technisch einwandfreie Zustand ist immer zu gewährleisten.

Die Hinweise zur Betätigung der mechanischen Rauchabzugsanlagen sind zu befolgen.

2.4 Flucht- und Rettungswege

Um das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen zu sichern, müssen sich die vorhandenen Rettungswege in einem einwandfreien Zustand befinden. Rettungswege und Notausgänge müssen als solche deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Sie dürfen nicht eingeeengt werden und sind stets freizuhalten. Treppenhäuser sind von allen Brandlasten freizuhalten. Notausgänge müssen sich immer leicht öffnen lassen. Sicherheitsschilder, Flucht- und Rettungspläne sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Alle Zufahrtsstraßen und Wege für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden und passierbar bleiben. Sie dürfen auf keinen Fall als Parkplatz, auch nicht kurzfristig, genutzt werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass Hydranten stets frei zugänglich sind.

2.5 Melde- und Löscheinrichtungen

Brandmelde- und Löscheinrichtungen – einschließlich deren Kennzeichnung – dürfen nicht beschädigt, entfernt, geändert und/oder zweckentfremdet benutzt werden.

Das Dezernat Bau und Liegenschaften hat für den ordnungsgemäßen Zustand und die regelmäßige Wartung und Prüfung zu sorgen. Brandschutzsicherheitseinrichtungen (z. B. Wandhydranten, Druckknopfmelder, Feuerlöscher) müssen immer frei zugänglich sein. Es ist daher verboten, diese zuzustellen. Fällt Ihnen eine zugestellte Brandschutzsicherheitseinrichtung auf, ist diese umgehend frei zu räumen. Sollte die Einschränkung fortbestehen ist der Arbeitsschutzkoordinator, Herr Lanfermann telefonisch 0345 7751515 zu informieren. Außerhalb der Bürozeiten ist der Wachdienst unter 0345 7751568 oder 0162 2768714 in Kenntnis zu setzen.

Alle Mitarbeitenden und Studierenden haben sich vor Erstaufnahme ihrer Tätigkeiten an der Hochschule und in regelmäßigen Abständen über die Lage und die sachgemäße Handhabung der Brandmelder, Löschanlagen, Feuerlöscher, Notduschen, Löschdecken u. a. selbstständig und rechtzeitig zu informieren.

Ordnung und Sauberkeit erhöhen die Sicherheit! Alle Mitarbeitenden und Studierenden sind angewiesen, darauf zu achten!

2.6 Verhalten im Brandfall

- Handeln Sie überlegt und bewahren Sie Ruhe.
- Achten Sie bei den folgenden Maßnahmen auf Ihre eigene Sicherheit. Gefährden Sie sich nicht selbst.
- Holen Sie für die Maßnahmen nach Möglichkeit Hilfe herbei und verteilen Sie die Aufgaben, damit die folgenden Maßnahmen möglichst gleichzeitig durchgeführt werden können.
- Brand sofort unter der genauen Angabe des Brandortes und Umfang des Feuers der Feuerwehr melden.
- Fenster und Türen schließen, jedoch nicht abschließen, und Lüftungsanlagen abstellen um die Rauchausbreitung und die Zufuhr von Sauerstoff zu behindern.
- Anwesende Personen warnen.
- Wenn vorhanden, Hausalarm auslösen.
- In Sicherheit bringen und Hilfloose mitnehmen.
- Personen im Bedarfsfall Hilfe leisten.
- Wenn möglich, Energieträger/Betriebsmedien, Geräte, Maschinen und Versuche vor dem Verlassen des Raumes abschalten bzw. in einen sicheren Zustand bringen. Durch die Abschaltung darf es zu keinen weiteren Gefährdungen kommen.
- Löschversuche unternehmen, ohne sich selbst zu gefährden.
- Löschen von brennenden Personen mit dem am besten geeigneten Mittel, wie z. B. Feuerlöscher, Notdu-sche oder Löschdecke vornehmen.
- Gefahrenbereiche sofort über die gekennzeichneten Rettungswege verlassen.
- Aufzüge nicht mehr benutzen.
- Schnellstmöglich zur Sammelstelle begeben.
- Brandschutzhelfer*innen weisen Feuerwehr ein. Wenn möglich, der Feuerwehr Beobachtungen zum Brandausbruch und zur Brandausbreitung, zu eventuell vermissten oder verletzten Personen und zu Räu-men oder Bereichen mit besonderer Gefährdung mitteilen. Schaulustige Personen sind des Platzes zu verweisen.
- Dezernat Bau und Liegenschaften über Brand verständigen.

Die Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung!

2.7 Brand melden

Jede*r Mitarbeitende und Studierende sowie jede auf der dem Hochschulgelände befindliche Person hat beim Bemerkten eines Brandes die Brandmeldung sofort zu veranlassen oder selbst vorzunehmen.

Die telefonische Meldung erfolgt unter der Telefonnummer:

112 Notruf Feuerwehr

Die Meldung erfolgt nach dem folgenden **5 W-Schema**:

1. **Wo** ist etwas passiert?
2. **Was** ist passiert?
3. **Wie viele** sind betroffen/verletzt?
4. **Wer** meldet?
5. **Warten** auf Rückfragen

2.8 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Gebäude der Hochschule sind je nach technischer Ausstattung mit unterschiedlichen Alarmierungsmög-lichkeiten ausgestattet. In der Regel handelt es sich um eine akustische Alarmierung mit Sirenen und Warntö-nen. Jede*r ist verpflichtet, sich mit den Alarmierungsmöglichkeiten im eigenen Arbeitsbereich vertraut zu machen.

Alarm in Gebäuden mit Alarm- oder Brandmeldeanlagen:

Die Mehrzahl der Gebäude der Hochschule verfügen über eine Brandmeldeanlagen.

Einige wichtigen Gebäude der Hochschule: Villa, Lehrklassengebäude, Neuwerk 1 (Medienzentrum),

Brunnenhaus in der Unterburg; Hermes sind mit handbedienbaren akustischen Alarmierungsanlagen (Megafone) ausgestattet. Örtliche Aushänge werden in den einzelnen Gebäuden über Art und Dauer der Signale und die erforderlichen Handlungsweisen informieren. Für die Funktionskontrolle und regelmäßige Wartung der Anlagen ist das Dezernat Bau und Liegenschaften zuständig.

Festgestellte Funktionsmängel oder offensichtliche Schäden an den Anlagen sind umgehend an die Zentrale – Telefon: 0345 7751-568 – zu melden.

Alarm in Gebäuden ohne Alarm- oder Brandmeldeanlagen:

Lautes Rufen „FEUER“ oder „ALARM“ ggf. über die vorhandenen Megaphone

Durch die jeweiligen Brandschutzhelfer*innen der Bereiche wird die vollständige Alarmierung aller Personen, die sich im Gebäude aufhalten, sichergestellt. Die Organisation der notwendigen Maßnahmen wird der Art, der Nutzung und der Anzahl der sich im Normalfall im Gebäude befindlichen Personen entsprechend vorgenommen und dokumentiert. Im Brandfall ist entsprechend zu verfahren.

Anweisungen beachten:

Die Leitung der Maßnahmen auf der Brandstelle haben zunächst die zuständigen Brandschutzhelfer*innen der betroffenen Hochschuleinrichtung. Mit dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt deren Einsatzleiter*in die Leitung. Seinen*ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

2.9 In Sicherheit bringen

- Verlassen Sie das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege.
- Benutzen Sie auf keinen Fall die Aufzüge, da die Gefahr des Steckenbleibens besteht.
- Informieren Sie Personen im Umfeld.
- Bei Rauchentwicklung den Bereich gebückt oder kriechend verlassen. Das Einatmen der Brandgase weitestgehend vermeiden, da diese Schadstoffe enthalten können.
- Nehmen Sie hilfsbedürftige Personen mit (Rollstuhlfahrer*innen, Gehbehinderte, Verletzte).
- Schließen Sie die Fenster, um eine Frischluftzufuhr zu vermeiden.
- Schließen Sie die Türen hinter sich, um eine Rauchausbreitung zu verhindern.
- Begeben Sie sich auf dem schnellsten Weg zu der bekannt gegebenen Sammelstelle gem. Aushang Alarmplan.
- Melden Sie sich bei Ihrem*Ihrer Vorgesetzten oder dessen*deren Vertretung. Teilen Sie ihm*ihr eventuelle Besonderheiten mit (z. B. zurückgebliebene Personen, kritische Versuchsaufbauten).
- Verlassen Sie die Sammelstelle erst, wenn Sie durch den*die Vorgesetzte*n oder dessen*deren Vertretung dazu aufgefordert werden.
- Jeder hat sich im Vorfeld anhand der ausgehängten Flucht- und Rettungswegepläne sowie Alarmpläne mit der Lage der Sammelstelle vertraut zu machen.

2.10 Löschversuche unternehmen

- Löschversuche dürfen nur unternommen werden, wenn andere Personen und/oder die eigene Person dadurch nicht gefährdet werden. Es ist in erster Linie darauf zu achten, dass immer eine Rückzugsmöglichkeit besteht.
- Entstehungsbrände¹ sind sofort unter Nutzung der zur Verfügung stehenden Löschgeräte (Handfeuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecke) zu bekämpfen.
- Brennbare Gegenstände sind möglichst aus dem Gefahrenbereich zu entfernen (Papier, Gardinen etc.).
- Handfeuerlöscher erst an der Gefahrenstelle in Betrieb nehmen! Bei größeren Bränden mit mehreren Handfeuerlöschern gleichzeitig arbeiten.
- Brennende Personen immer zuerst löschen.
- Bei Eintreffen der Feuerwehr ist deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten.

¹ Jeder Brand, sofern es sich um keine Brandstiftung handelt, beginnt mit einem Entstehungsbrand. Hierbei handelt es sich nicht selten um einen Schmelzbrand, ausgelöst durch Defekte in elektrischen Geräten, vergessene Herdplatten, unbeaufsichtigte Kerzen oder ähnliches.

Behelfsmäßige Löschgeräte

Als behelfsmäßige Löschgeräte können Wasserschläuche und Decken aus schwerentflammbarem Material (im Zweifelsfall mit Wasser tränken) eingesetzt werden. Feuerlöscher dienen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Richtiger Einsatz von Handfeuerlöschern

Da Feuerlöscher nur eine sehr kurze Löschdauer haben, ist die richtige Handhabung besonders wichtig. Eine genaue Bedienungsanleitung ist auf den Behältern abgedruckt.

- Handfeuerlöscher erst am Einsatzort in Betrieb nehmen!
- Löscher senkrecht halten.
- Windrichtung beachten: niemals gegen die Windrichtung!
- Brand stoßweise bekämpfen: von außen nach innen (Mitte), von vorne nach hinten.
- Löschwolke über das Brandobjekt legen.
- Nur soviel Löschmittel einsetzen, wie zu einer erfolgreichen Brandbekämpfung notwendig ist (Reserve für Rückzündung).
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen bis 1000V ist ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Bei Anlagen über 1000V dürfen die Feuerlöscher nicht verwendet werden.
- Entscherte oder benutzte Feuerlöscher sind sofort dem*der Koordinator*in für Arbeitssicherheit zu melden.

Richtiger Einsatz von Wandhydranten (Nassleitungen)

Wandhydranten, welche an Nassleitungen angeschlossen sind, dienen der Bekämpfung von Entstehungsbränden und sind ähnlich einem Feuerlöscher jedermann zugänglich.

Trockenleitungen dienen der Verwendung durch die Feuerwehr und können für die Entstehungsbrandbekämpfung nicht genutzt werden. Nicht anwenden in elektrischen Anlagen, die unter Spannung stehen. Es werden zwei Arten von Wandhydranten unterschieden:

Wandhydranten mit formstabilen Schläuchen Typ S (zur Selbsthilfe)

1. Ventil am Handrad linksdrehend öffnen
2. Strahlrohr herausnehmen und Schlauch soweit erforderlich abziehen
3. Düse durch Drehen öffnen und einstellen
4. mit Löschen beginnen

Wandhydranten mit Flachschräuchen Typ F (zur Selbsthilfe und zum Einsatz der Feuerwehr)

1. Strahlrohr herausnehmen
2. Schlauch von der Haspel vollständig abziehen und knickfrei auslegen
3. Ventil am Handrad linksdrehend öffnen
4. Ventil am Strahlrohr öffnen
5. mit Löschen beginnen

Richtiger Einsatz von Löschdecken

Löschdecken eignen sich nur zur Bekämpfung von kleinen Entstehungsbränden und in Brand geratener Kleidung.

1. Löschdecke aus der Box herausnehmen; Hände zum Schutz in die Griffaschen stecken; Löschdecke als Schutzschild vor den Körper halten und sich vorsichtig dem Brandherd nähern
2. Löschdecke sorgfältig und langsam über den Brandherd legen, um die Flammen zu ersticken
3. Löschdecke auf dem Brandherd liegen lassen und erst nach Abkühlung entfernen

2.11 Besondere Verhaltensregeln

Im Brandfall

Alle Mitarbeitende haben sich unverzüglich der Leitung der betroffenen Hochschuleinrichtung zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen.

Bei laufenden, kritischen oder gefährlichen Versuchen müssen in den brandgefährdeten Bereichen sofort Maßnahmen zu deren Unterbrechung eingeleitet werden. Die Einsatzleitung der Feuerwehr ist zu informieren. Die auf den hochschuleigenen Parkplätzen abgestellten Kraftfahrzeuge dürfen nur dann benutzt werden, wenn eine Behinderung der Rettungskräfte ausgeschlossen ist.

Die Gebäude bzw. Einrichtungen dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

Treten bei Personen Beschwerden durch Rauch, Ruß, Schadstoffe usw. auf, sollte schnellstmöglich ein Arzt/Ärztin konsultiert werden oder eine Behandlung durch den Rettungsdienst erfolgen. Bei Arbeits- und Wegeunfällen ist der Durchgangsarzt / Durchgangsärztin aufzusuchen.

Fehlalarme minimieren

In Gebäuden mit Brandmeldeanlagen:

Zur Vermeidung von Fehlalarmen sind bei Arbeiten, bei denen mit einer Rauch-, Staubentwicklung o. ä. zu rechnen ist, die betroffenen Melder durch eine autorisierte Person des Dezernates Bau und Liegenschaften abzuschalten. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Melder wieder in Betrieb zu nehmen. Der Vorgang ist im Betriebsbuch der Brandmeldeanlage zu dokumentieren.

Sollte es zur Auslösung eines Fehlalarmes kommen und dies sicher festgestellt werden, wird die Rücksetzung des Alarmes durch das Dezernat Bau und Liegenschaften veranlasst.

Der Fehlalarm ist im Betriebsbuch der Brandmeldeanlage zu dokumentieren.

Missbrauch von Alarmierungseinrichtungen und vorsätzliche Fehlalarmierungen werden disziplinarisch, hochschulordnungs-rechtlich und ggf. strafrechtlich verfolgt.

3. Brandschutzordnung Teil C

3.1 Einleitung

Teil C der Brandschutzordnung ist **für alle Mitarbeitenden bestimmt, die sich bei einer Notsituation auf dem Hochschulgelände aufhalten und mit besonderen Sicherheitsaufgaben betraut sind**. Dazu gehören der*die Koordinator*in für Arbeitssicherheit, Brandschutzhelfer*innen, Dekan*innen und Leiter*innen der Dezernate und zentralen Betriebseinheiten sowie die Hochschulleitung.

Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen sind grundsätzlich die Dekan*innen für ihren Fachbereich sowie die Leiter*innen der Dezernate und der zentralen Betriebseinheiten verantwortlich. Sie können Aufgaben auf Mitarbeitende ihres Bereiches übertragen.

3.2 Brandverhütung

Der*die Brandschutzbeauftragte begeht die Bereiche regelmäßig. Die Anzahl und der Umfang der durchzuführenden Besichtigungen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Es ist jedoch mindestens einmal jährlich eine Besichtigung für den gesamten Verantwortungsbereich durchzuführen und aktenkundig zu machen. Diese Maßnahmen sind durch die Leitung der Fachbereiche und Hochschuleinrichtungen festzulegen und zu kontrollieren. Festgestellte Funktionsmängel oder offensichtliche Schäden an den Anlagen sind umgehend dem Dezernat Bau und Liegenschaften zu melden. Die regelmäßige Wartung liegt in der Verantwortung des Dezernates Bau und Liegenschaften, dass auch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen veranlasst.

Bei Nutzungsänderungen oder bei geänderten Arbeitsbedingungen wird durch den*die zuständige*n Leiter*in des Bereiches eine Prüfung veranlasst, ob die Art und Anzahl der Löscheinrichtungen – einschließlich deren Kennzeichnung – den Erfordernissen noch entsprechen. Hierbei wird er*sie durch die Brandschutzhelfer*innen unterstützt. Durch den*die zuständige*n Leiter*in wird die vorgesehene Nutzungsänderung der Hochschulverwaltung mitgeteilt. Dort wird die Aktualisierung der Brandschutzunterlagen und ggf. die Anpassung der Löscheinrichtungen vorgenommen.

Die jeweilige Leitung der Fachbereiche und Hochschuleinrichtungen, hat dafür zu sorgen, dass mindestens einmal jährlich geübt wird, wie sich Mitarbeitende und andere Personen bei einem Brand oder in einem sonstigen Notfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können.

3.3 Meldung und Alarmierungsablauf

Die Alarmierung erfolgt nach Brandschutzordnung Teil B. Zusätzlich ist die Hochschulleitung zu informieren. Eine Aufhebung von Alarmen und die Wiederaufnahme des Normalbetriebes dürfen nur durch die Hochschulleitung erfolgen. Der in Teil A befindliche Alarmplan dient als Vorlage. Er ist für die einzelnen Hochschulliegenschaften zu ergänzen und dort gut sichtbar auszuhängen. Alarmpläne sind bei wechselnden Zuständigkeiten oder Änderung der Nutzung, mindestens jedoch einmal jährlich, auf die Gültigkeit ihrer Inhalte hin durch die Dekan*innen und Leiter*innen der Bereiche zu prüfen. Erforderliche Änderungen sind dem Dezernat Bau und Liegenschaften mitzuteilen, um die Aktualisierung vorzunehmen.

3.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Bei Alarm ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- Alle Personen sind zu informieren und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- Durch die Brandschutzhelfer*innen ist zu prüfen, ob alle Personen informiert sind und die Bereiche verlassen wurden.
- An der festgelegten Sammelstelle erfolgt durch eine*n Brandschutzhelfer*in oder den*die Brandschutzbeauftragte*n eine Anwesenheitskontrolle durch Befragung. Sollten sich noch Personen im Gefahrenbereich befinden, informiert diese Person die Einsatzleitung des Rettungsdienstes darüber.
- Dritte wie bspw. Handwerker, Ortsunkundige, Behinderte oder verletzte Personen werden betreut und beim Verlassen ggf. unterstützt.
- Notwendige Betriebsunterbrechungen werden angeordnet und ausgeführt.
- Die durch die jeweilige Leitung der Fachbereiche und Hochschuleinrichtungen bestimmten Sachwerte oder Unterlagen sind durch die hiermit beauftragten Personen mitzunehmen. Es dürfen dadurch keine Menschenleben gefährdet und/oder die Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen behindert werden.
- Durch die Brandschutzhelfer*innen werden ggf. und nach Absprache mit der Feuerwehr technische Einrichtungen (z. B. mechanische Rauchabzugsanlagen) in Betrieb genommen.
- Durch die Brandschutzhelfer*innen oder von der zuständigen Leitung bestimmte Personen werden besondere technische Einrichtungen (z. B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen) außer Betrieb gesetzt oder in einen sicheren Betriebszustand gebracht.
- Bei Eintreffen der Rettungsmannschaften übernimmt eine von der zuständigen Leitung der betroffenen Hochschuleinrichtung bzw. deren Vertretung bestimmte Person die Information der Einsatzleitung.
- Sofern für bestimmte Bereiche Besonderheiten zu beachten sind, stellt die verantwortliche Hochschuleinrichtung bzw. der Fachbereich die entsprechenden Anweisungen auf. Diese ergänzen dann diese Brandschutzordnung.
- Die Leitung der Maßnahmen auf der Brandstelle hat zunächst die zuständige Leitung der betroffenen Hochschuleinrichtung bzw. deren Vertretung. Mit dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt deren Einsatzleiter*in die Leitung. Seinen*ihren Anweisungen ist unbedingt nachzukommen.

3.5 Löschmaßnahmen

Jedes Schadensfeuer muss möglichst schon im Entstehen bekämpft werden. Bemerkt ein*e Mitarbeitende*r den Ausbruch eines Schadensfeuers, das er*sie mit Handfeuerlöschern oder anderen Mitteln nicht selbst löschen kann, so hat er*sie unverzüglich Feueralarm zu geben.

3.6 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Folgende Maßnahmen sollten nach Möglichkeit vor Eintreffen der Feuerwehr durch die Brandschutzhelfer*innen durchgeführt werden.

- Brandstelle und Umgebung freimachen.
- Flächen für die Feuerwehr und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten.
- Eine von der zuständigen Leitung der betroffenen Hochschuleinrichtung bzw. deren Vertretung bestimmte Person übernimmt die Information der Einsatzleitung. (Besonderheiten über Versuche, die besonders zu beachten sind; vermisste und verletzte Personen usw.).
- Die Zugänge sind der Feuerwehr zu ermöglichen.
- Sonstiges Informationsmaterial ist bereitzuhalten.

3.7 Nachsorge

Bei Bedarf wird die Brandstelle nach Abzug der Rettungskräfte gesichert. Die Einsatzbereitschaft von Brand-schutzeinrichtungen wird wiederhergestellt, gegebenenfalls auch in Teilbereichen. Der Hausdienst (Dez. Bau- und Liegenschaften) sorgt gemeinsam mit dem Brandschutzbeauftragten dafür, dass benutzte Lösch-einrichtungen (Handfeuerlöscher, Löschdecken usw.) ersetzt werden.

4. Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung und nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der BURG in Kraft und ersetzt alle bisherigen Brandschutzordnungen.

Halle (Saale), den 13. Januar 2026
Dr. Stefan Danz
Kanzler

Anlage 1: Brandschutzhelfer*innen aller Liegenschaften
Stand: 01.11.2025

Liegenschaft	Name, Vorname	Tel.	von	bis
Neuwerk 1	Dannenberg, Jörg	0345 7751-911	17.11.2022	16.11.2027
Neuwerk 1	Schwenke, Steffen	0345 7751-960	17.11.2022	16.11.2027
Neuwerk 7	Hurtado Trujillo, Diana Maria	0345 7751-537	03.11.2022	02.11.2027
Neuwerk 7	Becker, Heike	0345 7751-844/878	03.11.2022	02.11.2027
Neuwerk 7	Brembach, Mona	0345 7751-825	03.11.2022	02.11.2027
Neuwerk 7	Hansel, Jörg	0345 7751-945/898	03.11.2022	02.11.2027
Neuwerk 7	Hintz, Kathrin	0345 7751-634	03.11.2022	02.11.2027
Neuwerk 7	Rosenbaum, Elfi	0345 7751-637	03.11.2022	02.11.2027
Neuwerk 7	Benroth, Katja	0345 7751-823	17.11.2022	16.11.2027
Neuwerk 7	Bungenberg, Hannes	0345 7751-568	17.11.2022	16.11.2027
Neuwerk 7	Klömich, Stefanie	0345 7751-543	17.11.2022	16.11.2027
Neuwerk 7	Kuhn, Katharina	0345 7751-802	17.11.2022	16.11.2027
Neuwerk 7	Lange, Bernhard Frank	0345 7751-555	17.11.2022	31.12.2025
Neuwerk 7	Naß, Tina	0345 7751-570	17.11.2022	16.11.2027
Neuwerk allg.	Heinemann, Volker	0176 24456013	03.11.2022	02.11.2027
Neuwerk allg.	Lanfermann, Björn	0345 7751-515	03.11.2022	02.11.2027
Neuwerk allg.	Förster, Frank	0179 2331283	17.11.2022	16.11.2027
Neuwerk allg.	Henschel, Nico	0179 2331285	17.11.2022	16.11.2027
Ernst-König-Str.	Schneider, Isabell	0345 7751-977	03.11.2022	02.11.2027
Ernst-König-Str.	Just, Frank	0345 7751-807	17.11.2022	16.11.2027
Ernst-König-Str.	Runkehl, Lisa	0345 7751-975	17.11.2022	16.11.2027
Ernst-König-Str.	Schmidt, Stephan	0345 7751-848	17.11.2022	16.11.2027
Ernst-König-Str.	Unterfrauner, Joachim	0345 7751-882	11.11.2022	16.11.2027
Ernst-König-Str.	Stark, Katharina	0345 7751-977	17.11.2022	16.11.2027

Liegenschaft	Name, Vorname	Tel.	von	bis
Schleifweg	Dr. Reuter, Kerstin	0345 7751-58080	17.11.2022	16.11.2027
Seebener Str. / Kröllwitzer Str.	Klug, Jakob	0345 7751-676	03.11.2022	30.04.2027
Seebener Str. / Kröllwitzer Str.	Bens, Carl	0345 7751-683	01.03.2025	02.11.2027
Seebener Str. / Kröllwitzer Str.	Purgand, Thomas	0345 7751-619	03.11.2022	02.11.2027
Seebener Str. / Kröllwitzer Str.	Steinhäuser, Carina	0345 7751-602	01.01.2023	02.11.2027
Seebener Str. / Kröllwitzer Str.	Klinkert, Claudia	0345 7751-668	17.11.2022	16.11.2027
Seebener Str. / Kröllwitzer Str.	Komnick, Sebastian	0345 7751-864	17.11.2022	16.11.2027
Seebener Str. / Kröllwitzer Str.	Rosentreter, Stephan	0345 7751-624/625	17.11.2022	16.11.2027
Seebener Str. / Kröllwitzer Str.	Schott, Mario	0345 7751-671/678	17.11.2022	16.11.2027
Hermesstr.	Hausmann, Rita	0345 7751-708	12.03.2025	31.12.2025
Hermesstr.	Kahlow, Carmela	0345 7751-729	11.04.2025	10.04.2030